

Geschäftsordnung des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (GO WBKolleg)

vom 6. Oktober 2025

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben der Forschungseinheiten des Walter Benjamin Kollegs (WBKolleg) der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) der Universität Bern.

II. Organisation

1. Organisatorische Einheiten

FÜHRUNG

Art. 2 ¹ Die Forschungszentren sowie das Interdisziplinäre Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk (IFN) werden von je einer Direktorin oder einem Direktor geführt.

² Die Stellung als Direktorin oder Direktor ergibt sich entweder aus dem Auftrag der Professur oder durch die Wahl des Fakultätskollegiums auf Antrag des Leitungskollegiums. Im letzteren Fall beträgt die Amtsdauer zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

³ Das Forschungsforum wird vom Leitungskollegium geführt.

2. Forschungszentren

ALLGEMEINES

Art. 3 ¹ Die Forschungszentren zeichnen sich durch eine thematische Ausrichtung ihrer inter- und transdisziplinären Forschung und Lehre aus.

² Jedes Forschungszentrum schlägt zuhanden des Leitungskollegiums eine Direktorin oder einen Direktor vor.

³ Jedes Forschungszentrum kann interne Organisationsstrukturen bilden und Geschäftsordnungen erlassen. Diese sind dem Leitungskollegium vorzulegen und von diesem zu genehmigen.

DIREKTION

Art. 4 ¹ Die Direktorinnen oder Direktoren der Forschungszentren haben eine operative Funktion in ihrem Bereich und sind in der Regel die Verantwortlichen der Doktoratsprogramme.

² Sie sind verantwortlich für:

- a die Organisation und Koordination der Forschung innerhalb der jeweiligen thematischen Ausrichtung der Forschungszentren und dafür, diese dem Leitungskollegium zur Kenntnis zu bringen,
- b die inhaltliche Betreuung und Koordination der Doktoratsprogramme innerhalb der Graduate School of the Arts and Humanities (GSAH),
- c die Budgetierung der Finanzen der Forschungszentren zuhanden des Leitungskollegiums,
- d die Einhaltung der budgetierten Finanzressourcen,
- e die Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- f die jährliche Berichterstattung zuhanden des Leitungskollegiums.

STUDIENPROGRAMME

Art. 5 ¹ Die Studienprogramme werden in den jeweiligen Studienplänen und Studien- oder Promotionsreglementen geregelt.

3. Interdisziplinäres Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk (IFN)

PROFIL

Art. 6 ¹ Das IFN der Fakultät ist eine Einrichtung zur Nachwuchsförderung auf den Stufen Doktoratsausbildung und Postdoc-Förderung.

PROGRAMME

Art. 7 ¹ Dem IFN sind zugeordnet:

- a die GSAH mit den dazugehörigen interdisziplinären Doktoratsprogrammen,
- b ein Fellowship-Programm für Postdocs (Junior Fellows).

ORGANISATION

Art. 8 ¹ Das IFN besteht aus:

- a einer Direktorin oder einem Direktor,
- b einer Koordinatorin oder einem Koordinator,
- c der IFN-Kommission.

DIREKTORIN ODER DIREKTOR

Art. 9 ¹ Die Direktorin oder der Direktor leitet das IFN und präsidiert die IFN-Kommission.

² Sie oder er wird unterstützt durch eine Koordinatorin oder einen Koordinator, die oder der durch die IFN-Kommission gewählt wird.

³ Die Direktorin oder der Direktor fällt nach Beratung mit der IFN-Kommission die operativen Entscheide. Bei Bedarf hält die Direktorin oder der Direktor Rücksprache mit dem Leitungskollegium des WBKollegs und den Direktorinnen oder Direktoren der Forschungszentren.

⁴ Die IFN-Kommission schlägt dem Leitungskollegium eine Direktorin oder einen Direktor vor. Das Leitungskollegium beantragt deren oder dessen Wahl für eine Amtsdauer von zwei Jahren beim Fakultätskollegium. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁵ Die IFN-Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁶ Die Direktorin oder der Direktor ist der Koordinatorin oder dem Koordinator vorgesetzt, erstellt ein Pflichtenheft und führt Mitarbeitengespräche durch.

⁷ Die Direktorin oder der Direktor des IFN ist verantwortlich für:

- a* die Sicherstellung des täglichen Betriebs des IFN,
- b* die Erarbeitung des Budgets des IFN,
- c* die Verwaltung der Personal-, Sach- und finanziellen Mittel des IFN,
- d* die Vertretung und Repräsentation des IFN,
- e* die jährliche Berichterstattung zuhanden des Leitungskollegiums des WBKollegs,
- f* die Leitung der GSAH,
- g* die Ausschreibung von Junior Fellowships am IFN,
- h* die Betreuung der Junior Fellows am IFN,
- i* die Betreuung der assoziierten Postdocs am IFN,
- j* die allfällige Einwerbung von Drittmitteln.

IFN-KOMMISSION

Art. 10 ¹ Die IFN-Kommission setzt sich in der Regel aus den folgenden Mitgliedern der Fakultät zusammen:

- a* je eine Vertretung aller Departemente der Fakultät,
- b* je eine Vertretung aller Doktoratsprogramme der GSAH

² Weitere Mitglieder sind:

- a* die von der Fakultät aus dem Lehrkörper der Hochschule der Künste (HKB) gewählte Vertretung des Doktoratsprogramms Studies in the Arts,
- b* je eine Vertretung der Doktorierenden aller Doktoratsprogramme. Diese werden von den Doktorierenden der Doktoratsprogramme der GSAH vorgeschlagen und von der Fakultät gewählt.

³ Zudem nehmen in der IFN-Kommission die Direktorin oder der Direktor und die Koordinatorin oder der Koordinator des IFN Einsitz (ohne Stimmrecht).

⁴ Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Von der Amtszeitbeschränkung ausgenommen ist die Vertreterin oder der Vertreter der HKB.

⁵ Bei der Auswahl der Doktorierenden der GSAH und/oder der Vergabe von Junior Fellowships an Postdocs nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Doktorierenden in der IFN-Kommission nicht teil.

⁶ Bei der Vergabe von Junior Fellowships an Postdocs nimmt die Vertreterin oder der Vertreter der HKB in der IFN-Kommission nicht teil.

⁷ Die IFN-Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme ausser der Direktorin oder dem Direktor sowie der Koordinatorin oder dem Koordinator. Bei Stimmgleichheit hat die Direktorin oder der Direktor den Stichentscheid. Bei persönlicher Betroffenheit eines Mitglieds besteht die Ausstandspflicht.

⁸ Die Aufgaben der IFN-Kommission in Bezug auf die GSAH werden im Organisationsreglement der Graduate School of the Arts and Humanities am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (OrgR GSAH) vom 6. Oktober 2025 (Art. 8) geklärt.

⁹ Die IFN-Kommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a Vergabe von Junior Fellowships an Postdocs,
- b Aufnahme assoziierter Mitglieder (Doktorierende und Postdocs),
- c Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets des IFN zuhanden des Leitungskollegiums des WBKollegs.

GRADUATE SCHOOL OF THE
ARTS AND HUMANITIES
(GSAH)

Art. 11 ¹ Die GSAH vereint interdisziplinäre Doktoratsprogramme der Fakultät.

² Für Aufbau und Studienprogramme siehe OrgR GSAH und den Studienplan für die strukturierten Doktoratsprogramme der Graduate School of the Arts and Humanities am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 6. Oktober 2025.

FELLOWS

Art. 12 ¹ Im Rahmen des IFN können Junior Fellowships vergeben werden. Diese zielen auf die Förderung der Übergangsphase nach dem Doktorat hin zu weiterer wissenschaftlicher Qualifikation durch eine befristete Anstellung.

² Die Anstellung der Junior Fellows erfolgt gemäss den Bestimmungen der Universitäts- bzw. Personalgesetzgebung.

ASSOZIIERTE MITGLIEDER

Art. 13 ¹ Für Postdocs, die mit der Fakultät verbunden sind (z.B. im Rahmen eines Gastaufenthalts), gibt es die Möglichkeit einer assoziierten Mitgliedschaft am IFN.

² Über die Art der Unterstützung der assoziierten Mitglieder entscheidet die IFN-Kommission.


4. *Forschungsforum*

- ALLGEMEINES **Art. 14** ¹ Das Forschungsforum dient der Entwicklung neuer inter- und transdisziplinärer Forschungsfelder innerhalb der Fakultät und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des WBKollebs geleitet.
- AUFGABEN **Art. 15** ¹ Das Forschungsforum hat folgende Aufgaben:
- a Förderung des wissenschaftlichen Austausches auf fakultärer Ebene,
 - b Bildung von Forschungsplattformen,
 - c Organisation eines „Fakultären Tags der Forschung“.
- FORSCHUNGSPLATTFORMEN **Art. 16** ¹ Forschungsplattformen sollen der Entwicklung von Innovationsfeldern, der Vorbereitung von Drittmittelanträgen und der Wissenschaftskommunikation dienen.

III. *Schlussbestimmungen*


- REVISION **Art. 17** ¹ Das Leitungskollegium kann die Revision der Geschäftsordnung dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vorlegen.
- ² Voraussetzung dafür ist, dass der Revisionsentwurf den Mitgliedern des Leitungskollegiums mindestens zehn Tage vor der Sitzung vorliegt. Für die Annahme der Revision zuhanden des Fakultätskollegiums ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Universitätsgesetzes, des Universitätsstatuts und des Reglements über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät.
- INKRAFTTRETEN **Art. 18** ¹ Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (GO WBKolleb) vom 24. Oktober 2022 und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 15. September 2025 Im Namen des Walter Benjamin Kollegs
Der Präsident des Walter Benjamin Kollegs:


Prof. Dr. Stefan Rebenich

Vom Fakultätskollegium der *Philosophisch-historischen Fakultät* genehmigt:

Bern, 6. Oktober 2025 Der Dekan:


Prof. Dr. Dr. Claus Beisbart